



Düsseldorf, den 28. Januar 2022

AH/ap

Juristische gutachterliche Stellungnahme zur Einbettung der EU-Taxonomie-Berichtspflichten in den Deutschen Nachhaltigkeitskodex

von: Andreas Hecker

an: Rat für nachhaltige Entwicklung; Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex

I. Aufgabenstellung

Nachfolgend werden die aktuellen Anpassungen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex („DNK“) dahingehend geprüft, ob mit diesen eine Erfüllung der Pflichten nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) im Rahmen der Abgabe einer DNK-Erklärung für die berichtspflichtigen Unternehmen ermöglicht wird.

II. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung („RNE“) hat den DNK und die darauf bezogenen DNK-Erklärungen ausdrücklich für Angaben zur EU-Taxonomie geöffnet. Insbesondere berichtspflichtige Unternehmen können damit künftig die nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung von ihnen geforderten Angaben bei der Erstellung und Veröffentlichung ihrer DNK-Erklärung einarbeiten. Damit besteht für diese Unternehmen die Klarheit, dass Taxonomie-Angaben in der DNK-Erklärung möglich sind und so unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen die Berichts- und Veröffentlichungspflichten nicht nur nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, sondern auch nach der EU-Taxonomie-Erklärung mit einer DNK-Erklärung erfüllt werden können.

Hierzu wurde weiter vom RNE festgelegt, dass die zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung von den berichtspflichtigen Unternehmen zu veröffentlichenden Angaben nach den Ausführungen zu den Kriterien 11-13 (Umweltbelangen) in die jeweilige DNK-Erklärung einzufügen sind. Die damit vorgenommene Verortung ist mit Blick auf die einzelnen Kriterien des DNK sachgemäß und schlüssig. Durch die Einbettung der künftig erforderlichen EU-Taxonomie-Angaben im Anschluss an die weiteren Ausführungen zu den Umweltbelangen in die DNK-Erklärungen wird hier ein sinnvoller Kontext geschaffen und zugleich ein einheitlicher Standard für berichtspflichtige DNK-Anwenderunternehmen etabliert.

Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach der EU-Taxonomie-Verordnung ist die DNK-Erklärung mit den nichtfinanziellen Angaben nach §§ 289b ff., 315b ff. HGB und den nun zusätzlich geforderten EU-Taxonomie-Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung i.V.m. der hierzu erlassenen Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) sowie den weiteren Delegierten Rechtsakten entsprechend den Anforderungen von §§ 289b, 315b HGB zu veröffentlichen (als Teil des Lageberichts; als gesonderter Bericht, der mit dem Lagebericht veröffentlicht wird; als Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung Bezug nimmt).

Zusätzlich zur Öffnung des DNK und zur einheitlichen Verortung der Angaben zur EU-Taxonomie (nach den Angaben zu den Kriterien 11-13) wurde vom RNE auch die DNK-Datenbank angepasst, damit dort insbesondere berichtspflichtige Unternehmen ihre Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung einfügen bzw. hochladen können und diese Angaben in der DNK-Datenbank veröffentlicht werden. Hierfür sind – orientiert an den Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung und der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) – in der DNK-Datenbank drei Eingabefelder vorgesehen, um jeweils individuell die notwendigen Leistungsindikatoren (KPI) und die weiteren deskriptiven / qualitativen Angaben und Meldebögen einzugeben bzw. hochzuladen. Sowohl Nicht-Finanzunternehmen als auch sämtliche Arten von Finanzunternehmen können auf diese Weise sämtliche der von ihnen geforderten Angaben in unterschiedlichen Formaten (Textform, Tabelle, PDF) einfügen bzw. in die DNK-Datenbank laden. Zudem wird auch die wachsende Berichtspflicht zur EU-Taxonomie-Verordnung in den kommenden Jahren berücksichtigt. Damit handelt es sich um eine flexible Darstellung im Sinne der von der EU-Taxonomie-Verordnung geforderten Angaben. Zwar können berichtspflichtige Unternehmen mit einer solchen Veröffentlichung der DNK-Erklärung in der DNK-Datenbank auch bei Einfügung der Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung nicht ihren Berichtspflichten nachkommen, da diese Art der Veröffentlichung nicht den Maßgaben der §§ 289b, 315b HGB entspricht, wonach die nichtfinanzielle Berichterstattung als Teil des Lageberichts, zusammen mit dem Lagebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft mit einem Hinweis im Lagebericht zu veröffentlichen ist. Allerdings handelt es sich auch hierbei um eine konsistente und schlüssige Ergänzung der DNK-Instrumentarien, die zum einen dazu dient, dass die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Angaben bei der Veröffentlichung nach §§ 289b, 315b HGB und bei der Veröffentlichung in der DNK-Datenbank einheitlich ausgestalten. Zudem wird durch die Veröffentlichung der Taxonomie-Angaben in der DNK-Datenbank eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit der Taxonomie-Angaben – jedenfalls bei den nach dem DNK berichtenden Unternehmen – gefördert.

Mit Blick auf eine umfassende Öffnung des DNK hinsichtlich der EU-Taxonomie-Angaben steht es auch nicht-berichtspflichtigen Unternehmen und Organisationen frei, ebenfalls nach den Ausführungen zu den Kriterien 11-13 – freiwillig – Angaben entsprechend der EU-Taxonomie-Verordnung in die DNK-Erklärung einzufügen. Auch dies stärkt die Nutzbarkeit des DNK für unterschiedlichste Unternehmen und Organisationen sowie die Vergleichbarkeit der DNK-Erklärungen untereinander. Zudem können Unternehmen, die in kommenden Jahren berichtspflichtig werden, vorab und proaktiv Taxonomie-Angaben auch in der DNK-Erklärung verwenden und veröffentlichen.

III. Historische Entwicklung des DNK und Anpassung des Kodex im Kontext des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Der DNK ist ein Instrument zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, welches vom RNE unter Nutzung eines Stakeholder-Dialogprozesses ab 2010 entwickelt und etabliert wurde. Seit der Beschlussfassung zur Annahme des DNK durch den RNE im Jahr 2011 wurde dieser mehrfach überarbeitet. Heute dient er mehr als 760 Unternehmen und anderen Organisationen unterschiedlichster Branchen, Rechtsform und Größe sowie öffentlichen Einrichtungen als Berichtsrahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der DNK umfasst 20 Kriterien, zu welchen im Rahmen einer DNK-Erklärung nach dem „*comply and explain*“-Grundsatz berichtet wird. Bei der Berichterstattung zu den einzelnen Kriterien sollen u.a. auch Angaben zu ausgewählten Leistungsindikatoren von GRI oder EFFAS gemacht werden. Der RNE hat zur Veröffentlichung der Berichte ein Internetportal mit einer öffentlich zugänglichen DNK-Datenbank aufgebaut, über welches die DNK-Erklärungen von den berichtenden Unternehmen hochgeladen werden können. Der RNE führt in diesem Zusammenhang eine Durchsicht auf formale Vollständigkeit der hochgeladenen DNK-Erklärungen durch.

Eine umfangreiche Überarbeitung des DNK erfolgte 2017 im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU¹ durch das „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“ („**CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**“)². Mit diesen Anpassungen wurde es ermöglicht, dass sowohl die nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtigen Unternehmen als auch nicht-berichtspflichtige Unternehmen den DNK weiterhin als Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung heranziehen können. Maßgeblich zur

¹ Die „Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0095>

² Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ist abrufbar unter: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>

Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht sind dabei die formalen und inhaltlichen Anforderungen der §§ 289b ff., 315b ff. HGB. Die berichtspflichtigen Unternehmen veröffentlichen daher die den inhaltlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden DNK-Erklärungen nach § 289b HGB bzw. § 315b HGB als zusätzlichem Abschnitt im Lagebericht oder als gesonderten Bericht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung in der DNK-Datenbank. Die Überarbeitung des DNK wurde hierbei gutachterlich unterstützt.³

Im Nachgang zum Inkrafttreten des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und der Anpassungen des DNK fanden sich viele neue Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den DNK seitdem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nutzen. Daneben gibt es allerdings auch eine weiterhin wachsende Zahl von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die den DNK als Rahmenwerk für ihre freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung heranziehen. Diese Variabilität, der Nutzung des DNK als Nachhaltigkeits-Rahmenwerk sowohl durch gesetzlich berichtspflichtige als auch durch nicht-berichtspflichtige Unternehmen, soll auch weiterhin gewährleistet werden.

IV. Anpassungen des DNK mit Blick auf die EU-Taxonomie

1. Die EU-Taxonomie

Aufgrund der im Jahr 2020 erlassenen „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung EU 2019/2088“⁴ („**EU-Taxonomie-Verordnung**“) werden die bereits jetzt vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz erfassten Unternehmen künftig verpflichtet, zusätzliche Angaben zum Umfang ihrer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu machen („**EU-Taxonomie**“).⁵ Die für die Ergänzung der nichtfinanziellen Berichterstattung maßgebliche Vorschrift, Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung, und die hierzu erlassene Delegierte Verordnung (C (2021) 4987)⁶ differenzieren mit Blick auf die von den Unternehmen jeweils zu veröffentlichenden Informationen nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten,

³ Das Gutachten wurde vom RNE veröffentlicht und ist abrufbar unter: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Services/Dokumente>

⁴ Die EU-Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

⁵ Gemäß Art. 8 Abs. 1 EU-Taxonomie-Verordnung wird hierbei auf die Berichtspflicht nach Art. 19a bzw. Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU abgestellt; zu den Transparenz- und Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung siehe m.w.N.: Bueren, WM 2020, 1611; Krakuhn/Hoffmann/Lothholz, IRZ 2020, 563, Kirschhöfer, WM 2021, 1624; Ekkenga, Schirmmacher, Schneider, NJW 2021, 1509.

⁶ Die Delegierte Verordnung (C (2021) 4987) sowie ihre Anhänge sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12440-Sustainable-finance-obligation-for-certain-companies-to-publish-non-financial-information_en

insbesondere ob es sich um Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzunternehmen handelt. Bei Finanzunternehmen erfolgt bei der Festlegung der verpflichtenden Angaben in der Delegierten Verordnung eine weitere Untergliederung (Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Wertpapierfirma sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen). Gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) wird zudem der Berichtsumfang in den kommenden Jahren für die berichtspflichtigen Unternehmen erweitert. Die nach der EU-Taxonomie-Verordnung und nach den Delegierten Rechtsakten zu veröffentlichenden Informationen sind gemäß Art. 8 Abs. 1 EU-Taxonomie-Verordnung in die jeweilige nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Abs. 1 HGB bzw. gemäß Art. 8 Abs. 3 EU-Taxonomie-Verordnung in den nichtfinanziellen Bericht im Sinne von § 289b Abs. 3 HGB aufzunehmen. Entsprechendes gilt für nichtfinanzielle Konzernklärungen bzw. nichtfinanzielle Konzernberichte im Sinne von § 315b HGB. Mit der Aufnahme der nach der EU-Taxonomie-Verordnung jeweils erforderlichen Angaben des berichtspflichtigen Unternehmens in die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den nichtfinanziellen Bericht hat zudem auch die Veröffentlichung entsprechend den Regelungen in §§ 289b, 315b HGB zu erfolgen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

2. Status-Quo des DNK bzgl. Taxonomie-Angaben

Mangels Taxonomie-Vorgängerregelungen enthielt der DNK bislang keinen Verweis auf die Veröffentlichung von Angaben zur EU-Taxonomie bei Erstellung einer DNK-Erklärung. Der DNK enthält bislang lediglich Verweise auf ausgewählte GRI- oder EFFAS-Leistungsindikatoren, hierbei handelt es sich jedoch nicht um die Angaben, die nun nach der EU-Taxonomie-Verordnung zu veröffentlichen sind. Zwar gestattet es der DNK den Anwendern – auch den nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtigen Unternehmen – weitere Leistungsindikatoren und Angaben zu ergänzen, jedoch fehlte es bislang an einer konkreten Vorgabe bzw. einer ausdrücklichen Aussage des RNE, ob und wo sinnvoller und schlüssiger Weise die Angaben nach der EU-Taxonomie von berichtspflichtigen Unternehmen bei künftigen DNK-Erklärungen ergänzt werden dürfen. Gerade mit Blick darauf, dass sich ansonsten allerdings klare Verweise zu einzelnen (GRI-/EFFAS-) Leistungsindikatoren im DNK wiederfinden, ist es insoweit geboten, bei einer Öffnung des DNK für die Taxonomie auch für die nach der EU-Taxonomie-Verordnung erforderlichen Angaben einen festen Platz im DNK bzw. in der DNK-Erklärung vorzusehen. Vor dem Hintergrund, dass die Struktur des DNK rechtsform- und branchenübergreifend ist, sollte es sich hierbei auch um einen einheitlichen Ort für die EU-

Taxonomie-Verordnung handeln, unabhängig davon, ob es sich um Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzunternehmen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung handelt.⁷

3. Öffnung des DNK für EU-Taxonomie-Angaben

Der RNE hat nunmehr erklärt und auf der Internetseite des DNK bekanntgemacht, dass der DNK den Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung offensteht und DNK-Erklärungen – gerade von berichtspflichtigen Unternehmen – um Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung ergänzt werden können. Hierdurch wird zunächst u.a. den bereits nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtigen Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen ausdrücklich ermöglicht, ihre spezifischen Leistungsindikatoren (KPI), Erläuterungen, Meldebögen und Prozessbeschreibungen (insbesondere die geforderten qualitativen Angaben) nach der EU-Taxonomie-Verordnung und der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) in ihre jeweilige DNK-Erklärung aufzunehmen. Darüber hinaus wurde vom RNE festgelegt, dass die entsprechenden Angaben zur EU-Taxonomie von den berichtspflichtigen Unternehmen (und etwaigen freiwillig berichtenden Unternehmen) im Anschluss an die Ausführungen zu den Kriterien 11-13 des DNK („**Umweltbelange**“) zu veröffentlichen sind. Die damit vorgenommene Verortung ist mit Blick auf die Kriterien des DNK sachgemäß und schlüssig. Durch die Einbettung der EU-Taxonomie-Angaben im Anschluss an die weiteren Ausführungen zu den DNK-Umweltbelangen in die DNK-Erklärungen wird ein sinnvoller Kontext geschaffen und zugleich ein einheitlicher Standard für die nach dem DNK berichtenden berichtspflichtigen Unternehmen etabliert. Der DNK macht hierbei keine inhaltlichen Vorgaben, welche Taxonomie-Angaben vom einzelnen Unternehmen zu veröffentlichen sind oder wie die Darstellungen zu erfolgen haben. Dies ergibt sich für die berichtspflichtigen Unternehmen unmittelbar aus der EU-Taxonomie-Verordnung bzw. aus der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987)) und weiteren Delegierten Rechtsakten. So werden Nicht-Finanzunternehmen und die unterschiedlichen Arten von Finanzunternehmen die jeweils von ihnen geforderten Angaben in ihre DNK-Erklärung einfügen können. Dies gilt u.a. auch für die Ergänzung der DNK-Erklärung um entsprechende Meldebögen. Über die kommenden Jahre werden sich diese Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung und den entsprechenden Delegierten Rechtsakten für die betroffenen Unternehmen schrittweise noch erweitern. Auch diese weiteren Angaben werden dann nach den Ausführungen zu den Kriterien 11-13 in die jeweilige DNK-Erklärung aufzunehmen sein.

⁷ Die Pflichtangaben für Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen ergeben sich aus Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) sowie den Anhängen der Delegierten Verordnung. In Art. 10 der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) ist zudem festgelegt, ab wann welche Taxonomie-Angaben durch die berichtspflichtigen Unternehmen zu veröffentlichen sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten zur Veröffentlichung gemäß Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung – entsprechend den bisherigen Pflichten nach der Richtlinie 2014/95/EU bzw. dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – nicht über die Veröffentlichung in der DNK-Datenbank erfolgt, sondern über die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Informationen zusammen mit den neuen EU-Taxonomie-Angaben entsprechend der §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB als nichtfinanzielle Erklärung in Form eines gesonderten Abschnitts des Lageberichts oder als nichtfinanzieller Bericht gemäß §§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB zusammen mit dem Lagebericht oder als Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, auf die im Lagebericht verwiesen wird.

Zusammengefasst sieht der RNE damit vor, dass berichtspflichtige Unternehmen bei einem Rückgriff auf den DNK und der Verwendung der DNK-Erklärung als nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanziellen Bericht die von den Unternehmen jeweils individuell zu veröffentlichenden Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung nach den Ausführungen zu den Kriterien 11-13 in die DNK-Erklärung eingefügt werden. Diese DNK-Erklärung wird dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von §§ 289b, 315b HGB als nichtfinanzielle Erklärung bzw. als nichtfinanzieller Bericht veröffentlicht. Mit diesen klaren Aussagen öffnet der RNE in einer schlüssigen, sinnvollen und den gesetzlichen Pflichten folgenden Form den DNK und die DNK-Erklärungen für Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung. Damit können die nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und der EU-Taxonomie-Verordnung verpflichteten Unternehmen weiterhin den DNK heranziehen und die DNK-Erklärung so ausgestalten, dass sie die inhaltlichen Anforderungen an diese Gesetze erfüllt. Zugleich richten sich für die verpflichteten Unternehmen sowohl die inhaltlichen Vorgaben als auch die Veröffentlichungspflichten nach den gesetzlichen Regelungen, sodass bei entsprechender Anwendung dieser Regelungen die gesetzlichen Pflichten mit der DNK-Erklärung erfüllt werden.

4. Ergänzung der DNK-Datenbank

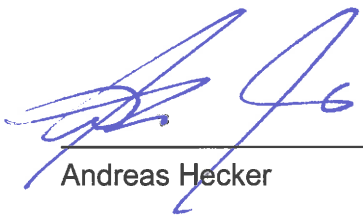
Zusätzlich dazu wurde vom RNE auch die DNK-Datenbank angepasst. Die Eingabeflächen wurden erweitert und eine zusätzliche Möglichkeit – nach den Kriterien 11-13 – geschaffen, um dort die nach der EU-Taxonomie-Verordnung erforderlichen Angaben auch in der DNK-Datenbank einheitlich zu veröffentlichen. Zwar dient diese Veröffentlichung nicht der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten nach §§ 289b, 315b HGB (in Verbindung mit EU-Taxonomie-Verordnung), jedoch kann nur durch diese zusätzlichen Eingabemasken gewährleistet werden, dass auch bei der zusätzlichen

Veröffentlichung der EU-Taxonomie-Angaben in der DNK-Datenbank ein einheitlicher Ort und ein vergleichbares Veröffentlichungsschema gewählt wird. Die Unternehmen, die zur EU-Taxonomie berichten (müssen), können dort künftig (i) die von ihnen zu veröffentlichenden Taxonomie-Leistungsindikatoren (KPI) individuell und in Tabellenform eingeben, (ii) den von ihnen verfolgten Ansatz und die Prozessbeschreibungen (insbesondere die qualitativen Angaben im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung) in Textform veröffentlichen und (iii) zusätzlich Anlagen zur Veröffentlichung weiterer Tabellen und Dokumente hochladen (z.B. Meldebögen). Hierdurch wird eine einheitliche Transparenz in der DNK-Datenbank gewährleistet. Mit dieser Ausgestaltung der DNK-Datenbank ist es sämtlichen Arten berichtspflichtiger Unternehmen möglich, die jeweils von ihnen zu veröffentlichenden Informationen und Leistungsindikatoren in eine einheitliche Maske einzugeben. Sowohl Nicht-Finanzunternehmen, die gemäß Art. 8 Abs. 2 EU-Taxonomie-Verordnung derzeit insbesondere Angaben zu *Capex*, *Opex* und *Umsatzerlösen* machen müssen, als auch Finanzunternehmen, mit den Asset-orientierten Angaben (u.a. der *Green Asset Ratio*), individualisieren in der DNK-Datenbank selbst, welche Angaben sie jeweils mit Blick auf ihre EU-Taxonomie Pflichten veröffentlichen. Auch hierbei besteht die nötige Flexibilität, um die in den kommenden Jahren wachsenden Berichtspflichten der EU-Taxonomie zu erfüllen und zusätzliche Informationen und Zahlenwerke als Anhänge einzustellen, u.a. mit Blick auf die in der Delegierten Verordnung (C (2021) 4987) und ihren Anhängen vorgesehenen weiteren qualitativen Beschreibungen und Meldebögen.

5. Fazit

Mit den klaren Aussagen des RNE und den Anpassungen – sowohl im DNK als auch in der DNK-Datenbank – können berichtspflichtige Unternehmen im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und der EU-Taxonomie-Verordnung auch weiterhin für ihre nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichte auf den Deutschen Nachhaltigkeitskodex zurückgreifen. Entsprechendes gilt auch für Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. einen entsprechenden Konzernbericht veröffentlichen. Sie haben sowohl in der DNK-Struktur als auch in der DNK-Datenbank für die Einbettung der EU-Taxonomie-Angaben in ihre Erklärungen/Berichte eine klare Verortung. Dabei wird aufgrund der offenen Gestaltung der Berichtsoption in der DNK-Datenbank Nicht-Finanzunternehmen ebenso wie Finanzunternehmen die Verwendung der gleichen Eingabeflächen ermöglicht, insbesondere unabhängig davon, welche Leistungsindikatoren (KPI) und welche qualitativen Angaben zu veröffentlichen sind. Auch die Darstellung von mehreren Berichtsjahren ist sowohl auf der Grundlage des DNK als auch bei der Nutzung der DNK-Datenbank möglich. Zudem können die berichtspflichtigen

Unternehmen ihre Angaben in den kommenden Jahren um zusätzlich zu berichtende Leistungsindikatoren, qualitative Angaben und sonstige Erläuterungen in der nichtfinanziellen Erklärung/dem nichtfinanziellen Bericht ergänzen und damit auch in Zukunft Taxonomie-konform unter Verwendung des DNK berichten.



Andreas Hecker